

SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2012/82

vom 25. Oktober 2012

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2012-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV-2012_82

FR: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2012/82 du 25 octobre 2012

IT: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2012/82 del 25 ottobre 2012

Regeste

Art. 16c Abs. 1 lit. a und c, Art. 16c Abs. 2 lit. c, Art. 31 Abs. 2, Art. 91 Abs. 2 SVG (SR 741.01), Art. 2 Abs. 1 VRV (SR 741.11). Der Fahrzeuglenker nahm statt eines Medikaments zur Senkung des Cholesterinspiegels versehentlich eine Schlaftablette ein, schlief während der Autofahrt ein und verursachte eine Frontalkollision mit einem leicht verletzten Unfallgegner. Im Unterschied zu Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG muss das Verschulden in Art. 16c Abs. 1 lit. c SVG nicht notwendigerweise den Grad der groben, unter Umständen bloss unbewussten, aber auf Rücksichtslosigkeit schliessen lassenden Fahrlässigkeit erreichen (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 25. Oktober 2012, IV-2012/82).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Verwaltungsrekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rekurerhebung ist gegeben. Der Rekurs vom 1. August 2012 ist rechtzeitig eingereicht worden. Er erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 41 lit. e, 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten.

E. 2

Gemäss Art. 16 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01, abgekürzt: SVG) wird nach Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften, bei denen das Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 ausgeschlossen ist, der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen oder eine Verwarnung ausgesprochen. Das Gesetz unterscheidet zwischen leichten (Art. 16a SVG), mittelschweren (Art. 16b SVG) und schweren Widerhandlungen (Art. 16c SVG). Eine schwere Widerhandlung begeht, wer wegen Betäubungs- oder Arzneimitteleinflusses oder aus anderen Gründen fahrunfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt (Art. 16c Abs. 1 lit. c SVG).

E. 3

Aus dem unangefochten rechtskräftig gewordenen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 15. Dezember 2011 ergibt sich in tatsächlicher Hinsicht, dass der Rekurrent am 2. Oktober 2011 gegen 20.00 Uhr einen Personenwagen von Bellinzona kommend über die A13 in Richtung San Bernardino lenkte. Vor Antritt der Fahrt hatte er versehentlich anstelle einer Tablette "Sortis 20mg" eine 10mg-Tablette des Schlafmittels "Stilnox" zu sich genommen. Aufgrund der dadurch bewirkten Schläfrigkeit wurde ihm südlich des Anschlusses Mesocco plötzlich schwarz vor den Augen, so dass er die Kontrolle

über das Fahrzeug verlor. Es geriet auf die Gegenfahrbahn und kollidierte mit einem korrekt entgegenkommenden Personenwagen. An die tatsächlichen Feststellungen der Strafbehörde ist die Verwaltungsbehörde im Massnahmeverfahren grundsätzlich gebunden; selbständige Beweiserhebungen hat sie nötigenfalls dann durchzuführen, wenn klare Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Tatsachenfeststellung bestehen. Ohne die Erhebung zusätzlicher Beweise hat sie sich grundsätzlich an die Würdigung der Strafbehörde zu halten (vgl. BGE 119 Ib 158 E. 3c/aa; 124 II 103 E. 1c/aa). Die tatsächlichen Feststellungen werden im Rekurs nicht in Zweifel gezogen. Für die Verwaltungsbehörde besteht deshalb kein Anlass, zusätzliche Beweise zu erheben oder der Strafbehörde unbekanntes oder von ihr nicht beachtete Tatsachen festzustellen und ihrem Entscheid zugrunde zu legen. Im Rekurs wird deshalb zu Recht auch nicht mehr geltend gemacht, die Anordnung von Auflagen zur Gewährleistung der Fahreignung des Rekurrenten stehe einem Warnungsentzug des Führerausweises entgegen. Zwar gehen beide Massnahmen auf den vom Rekurrenten am 2. Oktober 2011 verursachten Verkehrsunfall zurück. Indessen stehen die Auflagen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Diabeteserkrankung des Rekurrenten, während der Unfall unbestrittenermassen auf die Einnahme eines Schlafmittels vor Antritt der Fahrt zurückzuführen war. Ursache der dem Rekurrenten vorgeworfenen Fahruntüchtigkeit war nicht eine schuldlos ungenügend behandelte Erkrankung, die eine Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit nach sich ziehen kann, sondern die auf das Schlafmittel zurückzuführende Müdigkeit, aufgrund derer der Rekurrent am Steuer einschlieft.

E. 4

In rechtlicher Hinsicht würdigte die Strafbehörde das Verhalten des Rekurrenten als Verletzung von Art. 31 Abs. 2 SVG, wonach der Führer das Fahrzeug ständig so beherrschen muss, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann, und Art. 2 Abs. 1 VRV, wonach unter anderem kein Fahrzeug führen darf, wer wegen Übermüdung oder aus einem anderen Grund nicht fahrfähig ist. Sie stützte die Sanktion auf Art. 91 Abs. 2 SVG, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer aus anderen Gründen, d.h. nicht wegen Angetrunkenheit, fahruntüchtig ist und ein Motorfahrzeug führt. Die Strafbehörde hat ihre tatsächlichen Feststellungen in rechtlicher Hinsicht dahingehend gewürdigt, dass der Rekurrent bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit die durch das Schlafmittel bewirkte Schläfrigkeit hätte bemerken können und müssen; sie ging nicht von Vorsatz, sondern von Fahrlässigkeit aus. Insbesondere hielt sie dem Rekurrenten nicht vor, er habe die Fahrt in Kenntnis der versehentlichen Einnahme eines Schlafmittels angetreten. Da die Strafbehörde den Rekurrenten persönlich befragte, hängt die rechtliche Beurteilung sehr stark von der Würdigung von Tatsachen ab, welche die Strafbehörde besser kennt als die Verwaltungsbehörde (vgl. BGE 119 Ib 158 E. 3c/bb; 124 II 103 E. 1c/bb). Im Verwaltungsverfahren ist deshalb ebenso von Fahrlässigkeit auszugehen. Der Strafbestimmung von Art. 91 Abs. 2 SVG entspricht im Bereich der Administrativmassnahme Art. 16c Abs. 1 lit. c SVG. Ebenso wenig wie die Strafbehörde Art. 90 Ziff. 1 (einfache Verkehrsregelverletzung) oder Ziff. 2 SVG (grobe Verkehrsregelverletzung) angewendet hat, hat die Vorinstanz die Massnahme auf einen der Auffangtatbestände von Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG (schwere Gefährdung und schweres Verschulden), Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG (geringe Gefahr und leichtes Verschulden) und Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG (beispielsweise schwere Gefährdung ohne schweres Verschulden) gestützt. Anders als im Rekurs ausgeführt, ist deshalb nicht zu prüfen, ob eine Massnahme wegen einer schweren Widerhandlung im Sinn von Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG oder wegen einer mittelschweren Widerhandlung im Sinn von Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG in

Frage steht. In der Literatur wird zwar mit Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum früheren Recht, das noch keinen besonderen Entzugsgrund für das Fahren trotz Fahruntüchtigkeit aus anderen Gründen als einer Angetrunkenheit kannte, die Auffassung vertreten, Fahren in übermüdetem Zustand stelle in der Regel eine grobe Verkehrsregelverletzung dar und erfülle zugleich die zwei Entzugsgründe von Art. 16c Abs. 1 lit. a und c SVG (vgl. Ph. Weissenberger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, Zürich/St. Gallen 2011, N 25 zu Art. 16c SVG mit Hinweis auf BGE 126 II 206, der zum früheren Recht ergangen ist). Dieser Standpunkt findet indessen weder im Wortlaut von Art. 16c Abs. 1 lit. c und Art. 91 Abs. 2 SVG noch in der Systematik des Gesetzes und in der Botschaft (vgl. BBl 1999 S. 4462 ff., S. 4489) eine Grundlage. Der Gesetzgeber behandelt das Fahren in fahruntüchtigem Zustand als Vergehen (Art. 91 Abs. 2 SVG) bzw. als schwere Widerhandlung (Art. 16c Abs. 1 lit. c SVG). Soweit den Betroffenen ein Verschulden trifft, sind deshalb die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 91 Abs. 2 bzw. Art. 16c Abs. 1 lit. c SVG erfüllt. Insbesondere muss das Verschulden nicht notwendigerweise den Grad der groben, unter Umständen bloss unbewussten, aber auf Rücksichtslosigkeit schliessenden Fahrlässigkeit im Sinn der Rechtsprechung zu Art. 90 Ziff. 2 und Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG erreichen. Die Würdigung der unbestrittenen Tatsachen lässt im Übrigen auf ein Verschulden des Rekurrenten schliessen, welches das in Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG geforderte Mass erreicht. Das vor der Fahrt versehentlich eingenommene Schlafmittel "Stilnox" enthält den Wirkstoff Zolpidem aus der Gruppe der sogenannten GABA-Agonisten. Es imitiert die Wirkung des schlafregulierenden Nervenbotenstoffes GABA, indem es an den GABA-Rezeptor-Komplex bindet und so zu einem vermehrten Einstrom des zentral dämpfenden Botenstoffes GABA ins Gehirn führt. Es hat damit eine dämpfende Wirkung auf das Gehirn und steigert die Schläfrigkeit (vgl. www.ellviva.de/Gesundheit/Zolpidem-Wirkung.html). Entsprechend führt das Medikament nicht zu einem plötzlichen Einschlafen, sondern lässt die Müdigkeitserscheinungen nach und nach eintreten. Aus den Akten wird auch nicht ersichtlich, dass sich der Rekurrent während der Kontrolle, der anschliessenden Befragung und der ärztlichen Untersuchung nicht oder nur mit Mühe wachhalten konnte. Zudem wies das Fahrzeug des Rekurrenten auf der rechten Seite Beschädigungen auf, die nicht mit dem Verkehrsunfall in Verbindung zu bringen waren, die sich jedoch mit einer rund zehn Minuten vor dem Unfall bei der Polizei eingegangenen Meldung, ein silberner Kombi fahre komisch und habe die rechte Leitplanke touchiert, erklären lassen. Dies gilt umso mehr, als der Rekurrent selbst für diese Beschädigung keine Ursachen angeben kann. Insgesamt ist deshalb – in Übereinstimmung mit der Würdigung durch die Strafbehörde – davon auszugehen, dass der Rekurrent bereits vor dem Unfall Müdigkeitserscheinungen (vgl. dazu BGE 126 II 206 E. 1a, Urteil des Bundesgerichts 6B_252/2011 vom 22. August 2011 E. 2.1) hätte bemerken können und bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit seine Fahrt hätte unterbrechen müssen. Dass sich der Rekurrent nicht an solche Anzeichen erinnern kann, entspricht der medizinischen Erfahrungstatsache, dass die einem kurzzeitigen Einschlafen am Steuer stets vorausgehenden Symptome von Müdigkeit oder Schläfrigkeit sehr schlecht in der Erinnerung haften bleiben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_649/2011 vom 26. März 2012 E. 1.3).

E. 5

Die von der Vorinstanz verfügte Entzugsdauer von zwölf Monaten entspricht der gesetzlichen Mindestentzugsdauer gemäss Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG, die anzuwenden ist, wenn der Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren einmal wegen einer schweren

Widerhandlung – im Fall des Rekurrenten wegen einer Streifkollision mit einem Radfahrer bei einem Überholmanöver mit einem Anhängerzug, begangen am 4. Mai 2005, vom 30. November 2007 bis 29. Februar 2008 – entzogen war. Diese Mindestentzugsdauer darf gemäss Art. 16 Abs. 3 Satz 2 SVG nicht unterschritten werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Betroffene zur Ausübung seines Berufs auf den Führerausweis angewiesen ist (vgl. BGE 132 II 234 E. 2.3 für einen selbständig erwerbenden Taxichauffeur).

E. 6

Der Rekurs ist somit abzuweisen. Diesem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten dem Rekurrenten aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 1'200.-- erscheint angemessen (vgl. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der Kostenvorschuss von Fr. 1'200.-- ist zu verrechnen. Entscheid: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Der Rekurrent bezahlt die amtlichen Kosten von Fr. 1'200.-- unter Verrechnung des Kostenvorschusses von Fr. 1'200.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.